

## **Unvereinbarkeitsbeschluss der Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt (SRK)**

Die Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt (SRK) bekennt sich zu den Grundwerten der Demokratie, der Gleichheit aller Menschen, der Freiheit, der Solidarität sowie der Wahrung der Menschenwürde. Diese Werte bilden die Grundlage des hochschulpolitischen Handelns der SRK und ihrer Mitgliedsstudierendenschaften.

Vor diesem Hintergrund erklärt die SRK jede Form der Kollaboration, Kooperation oder Unterstützung von Zielen, Ideen oder Projekten von Parteien, Organisationen, Initiativen, Vereinen oder sonstigen Gruppierungen, die Formen von Menschenfeindlichkeit wie insbesondere Rassismus, Religionsfeindlichkeit, Ableismus und Sexismus sowie sonstige demokratiefeindliche Inhalte vertreten, fördern oder verbreiten, als unvereinbar mit den Grundsätzen der SRK. Gleiches gilt für Gruppierungen, die inhaltlich, personell oder organisatorisch mit solchen Akteurinnen und Akteuren zusammenarbeiten.

Dieser Beschluss bezieht sich auf alle Arten von Kooperationen, unabhängig von ihrer Form oder Zielrichtung. Er umfasst insbesondere die gemeinsame Durchführung oder Unterstützung von Veranstaltungen, Projekten, Kampagnen oder Veröffentlichungen sowie die finanzielle oder organisatorische Zusammenarbeit. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden nicht zugelassen.

Die SRK empfiehlt ihren Mitgliedsstudierendenschaften, diesen Beschluss in geeigneter Form zu übernehmen und sich entsprechend zu verpflichten, um die gemeinsamen Grundwerte der verfassten Studierendenschaften im Land Sachsen-Anhalt zu schützen und zu stärken.

### **Begründung**

Die Arbeit der Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt gründet auf den Prinzipien einer offenen, pluralistischen und demokratischen Gesellschaft. Parteien und Organisationen, die diese Prinzipien ablehnen oder aktiv gegen sie arbeiten, stehen im Widerspruch zu den Zielen der SRK. Eine Zusammenarbeit, Kooperation oder Unterstützung solcher Akteurinnen und Akteure würde die Glaubwürdigkeit der Studierendenvertretungen untergraben und die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Frage stellen.

Darüber hinaus ergibt sich aus den Grundrechten des Grundgesetzes, insbesondere aus Artikel 1 Absatz 1 (Schutz der Menschenwürde) und Artikel 20 Absatz 1 (demokratischer und sozialer Bundesstaat), die Verpflichtung, aktiv für den Erhalt demokratischer Werte und gegen deren Aushöhlung einzutreten. Der Unvereinbarkeitsbeschluss dient somit der Wahrung dieser verfassungsmäßigen Grundprinzipien im Bereich der studentischen Selbstverwaltung.

### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme durch die Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt in Kraft und gilt bis auf Weiteres.